



WALDORDNUNG

GEMEINDE MASEIN

Waldordnung Gemeinde Masein 2011

Waldordnung der Gemeinde Masein

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 24. Juni 2011

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) sowie auf Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum KWaG (KWaV)

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Waldordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1.

Die Waldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Grundsatz

Art. 2.

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. Verwaltung

Organi-
sation

Art. 3.

Die Gemeinde führt einen Forstdienst. Sie kann sich für die Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen Gemeinden in geeigneter Form zusammen schliessen oder die betriebliche Bewirtschaftung einem Dritten übertragen (Pacht). Der Vollzug der hoheitlichen Aufgaben erfolgt entsprechend den kantonalen Bestimmungen.

Verwaltung
und Aufsicht

Art. 4.

Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldfachchef.

Gemeinde-
vorstand

Art. 5.

Unter Vorbehalt allfällig anders lautender Bestimmungen sorgt der Gemeindevorstand für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) Wahl des Revierförster bzw. Betriebsleiters;
- c) den Stellenbeschrieb und Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters ;
- d) Überwachung der Betriebsführung;
- e) Ahndung von Übertretungen der Gemeindewaldordnung

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, kann der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.

Waldfach-
chef

Art. 6.

Der Waldfachchef:

- a) ist Ansprechperson für alle Belange des Forstes und der Holzvermarktung
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und gegenüber der Bevölkerung;
- c) nimmt Einsitz in die Revierforstkommision
- d) nimmt an forstlichen Begehungen teil

- e) stellt dem Gemeindevorstand Antrag über die Vergabe grösserer forstlicher Arbeiten
- f) überwacht die Holzverkäufe
- g) erstellt das Budget in Zusammenarbeit mit dem Förster
- h) vertritt die Interessen der Gemeinde in den entsprechenden forstwirtschaftlichen Organen

Revierförster/
Betriebsleiter

Art. 7.

Der Revierförster wird nach dem massgebenden kantonalen Recht angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen und kommunalen Bestimmungen sowie dem Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Zielsetzung

Art. 8.

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Jahrespro-
gramm

Art. 9.

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Nutzungsplan und nach dem Budget.

Benützung
Waldstrassen

Art. 10.

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt. Weitere Ausnahmen für das Befahren mit Motorfahrzeugen können vom Gemeindevorstand bewilligt werden.

Schlag-
räumung

Art 11.

Sofern technisch möglich und ökonomisch vertretbar ist der Schlagabraum der Energienutzung zuzuführen. Andernfalls kann dieser vor Ort in kleineren Haufen belassen werden. Entlang von Strassen, Wanderwegen, Waldrändern und Gewässern darf kein Schlagabraum deponiert werden.

IV. Privatwald

Privat-
wald

Art. 12.

Holznutzungen und Pflegeeingriffe im Privatwald sowie Bestockungen an stehenden und fliessenden Gewässern dürfen nur im Einvernehmen mit dem Forstdienst getätigt werden. Für den Privatwald gelten insbesondere auch Art. 10 und 11 sowie die Bestimmungen in Abschnitt VI „Schutz vor Beeinträchtigungen“.

V. Waldprodukte und Waldleistungen

Vermark-
tung

Art. 13.

Der Holzverkauf wird in Absprache mit dem Gemeindevorstand durch den Revierförster getätigt. Er ist zuständig für die bestmögliche Vermarktung der Waldprodukte und -leistungen. Der Gemeindevorstand bestimmt die Verkaufsorganisation.

Brennholz **Art. 14.**
Der Revierförster sorgt für eine zweckmässige Bereitstellung von Brennholz für die Einwohner der Gemeinde.

Leseholz **Art. 15.**
Als Leseholz gilt stehend dürres oder liegendes Holz mit weniger als 16 cm Durchmesser, sowie Äste, Rinde und Schlagabfälle. Das Leseholz darf von den Einwohnern der Gemeinde bewilligungsfrei gesammelt werden.

VI. Schutz vor Beeinträchtigungen

Beweidung **Art. 16.**
Die Waldbeweidung durch Gross- und Kleinvieh darf nur dort erfolgen, wo entsprechende Regelungen schriftlich vorliegen.

Feuer **Art. 17.**
Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist verboten. Ausgenommen sind die von der Gemeinde markierten Feuerstellen.

Camping **Art. 18.**
Das Campieren im Wald ist verboten.

Materialdeponie **Art. 19.**
Das Deponieren von Grünabfällen, Ästen, Erdmaterial, Steinen sowie jeglichen anderen Abfällen an Waldrändern und im Wald ist verboten.

Jagdhilfen **Art. 20.**
Das Errichten oder zeitweise Aufstellen von Passhütten, Hochsitzen und anderen Einrichtungen ist nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zulässig.

VII. Strafbestimmungen

zuständig **Art. 21.**
Soweit nicht eine übergeordnete Instanz zuständig ist, fallen alle Verstösse gegen die Waldordnung, in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes.

Bussen **Art. 22.**
Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, mit Bussen von 500 bis 5000 Franken geahndet.

Fälligkeit
Rechtsmittel **Art. 23.**
Bussen und Schadenersatz sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zahlbar. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen kann innert 30 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons eingereicht werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisheriges
Recht

Art. 24.

Die Waldordnung vom 30. November 2001 wird aufgehoben

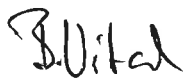
Inkraft-
treten

Art. 25.

Diese Waldordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung durch das Amt für Wald in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2011.

Die Gemeindepräsidentin



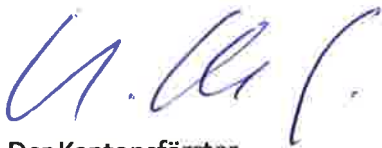
Beatrix Vital

Der Gemeindeganzlist



Johannes Pfenninger

Genehmigt durch das Amt für Wald:



Der Kantonsförster
Reto Hefti